

Amtsgericht Bonn
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn

15.1.2017.

2014/2015 zerstörten Familien-Richter aus Köln/
Bonn eine sechs Jahre funktionierende Familie.

Seitdem verleugnen sie Beweise, Zeugen, Clips,
Fotos zu körperlicher, psychischer Gewalt,
Mobben, Boykotte der Mutter,

wie Folgen beim Kind: Zwangs-Handlungen,
Wein-Anfälle, phobische Verlust-Ängste,

wie Berichte, Beteiligte *pro* Kind/Familie.

Grundrechte des Kindes? Verfassung? Lachhaft!
Wenn Richter Familien zerstören, Kinder quälen,
wird Recht zur Farce.

Coming soon: Kinder-Klau-Koeln-Bonn.de



Richter verweigert *Kind* Menschenrechte,
damit *sein* Büro besser funktioniert

Zudem: Neue Antworten auf Nichts

Und: Neuer Antrag wegen Unvermögens und Parteilichkeit

Betrifft 410 F 244/16 (Eilverfahren Verweigerung Abänderung § 1696 BBG)
86 AR 3/17 (Antrag gegen Herrn Bütter wegen Unvermögen und Befangenheit)

Bezug: Schreiben 11.1.2017 Frau Dr. Knipper

Eingang 14.1.2017

Inhalt:

1. Wir danken für erste umfangreiche Stellungnahme
2. Bütter hat nicht unterschrieben
3. Parteilichkeit: Beim Vater kurze Fristen, nicht bei der Mutter
- 4. Beschleunigungsrüge**
- 5. Befangenheitsanträge**
- 6. Verschleppen als Strategie: Nach 156 Tagen kein Beschluss**

7. Neues für Nichts:
 - a) Bütter unkonkret. Sämtliche Entscheidungen hier irrelevant
 - b) Bütter täuscht: Es gibt KEINEN Beschluss zum § 1696-Antrag!**
 - c) Wirr-uninformiert: Da ist auch KEIN Befangenheitsantrag zu 1696!**

8. Aktenzeichen-Wirrwarr:
 - a) Wir enthalten uns. Bütter überfordert?
 - b) Da Bütter alle Kosten Vater auferlegt, verlangen wir Leistung von ihm.
 - c) Wir nennen auf Wunsch von Bütter keine Aktenzeichen mehr.
 - d) Bütter verweist auf Vater, um vom eigenen Unvermögen abzulenken
 - e) Da Bütter viele Schriftsätze nicht kennt, müssen wir reagieren.

9. Befangenheitsantrag:
10. Büter täuscht alle: Antrag glaubhaft seit 11.8.2016, mit Unterschrift 5.9.2016.
11. **Büter missbraucht Kind, GG Art. 6 und § 23 FamFG – aus Schikane**
12. **Büter fordert vom Opfervater pseudologisch Unterschrift – aus Schikane**
13. **Büter verweigert Kind Grundrechte, weil (unnötige) Unterschrift gefehlt hätte**

14. Büter: Bürokratisches Verbrechen am Kind:
 - a) Wegen einen Unvermögens verlangt Büter ...
 - b) ... rechtswidrig zusätzliche Glaubhaftmachungen, damit ...
 - c) ... sein Büro besser organisiert ist
 - d) Büter täuscht alle: Unwahrheit: Der Vater würde Entwürfe schicken
 - e) Fehlt rechtswidrige Glaubhaftmachung, werden Grundrechte verweigert**
 - f) Befangenheitsantrag:
 - g) Büter erneut unwahr: Beschluss 18.11.2016 war völlig anderes Thema!
 - h) Frage an Amtsgericht, wie lange das noch so weitergehen soll!

15. **Amtsgericht verletzt § 47 ZPO: Es ist zu beschließen, wenn Schaden**
16. Büter und Amtsgericht verletzen Fürsorgepflicht
17. Alle Fake-Behauptungen sind kein Grund für Büroversagen u.ä.
18. Büter verteidigt unwahr, er habe Rechtsauffassungen zu Grundrechten
19. Büter despektierlich gegen (Kind)s Vater

20. Ein persönliches Wort: Wir haben nichts gegen Herrn Büter
21. Erneuter Antrag, bis 25.1.2017 Hoch-Eiliges zu terminieren.
22. Derzeit hoch-eilige Fragen: Begabung, Schule, USA, ABR
23. Was ist z.B. mit Anträgen vom 19.11.2016?
24. BVerfG fordert auf, kritisch zu berichten

1. Wir danken für die dienstliche Stellungnahme von Herrn Büter. Nach wochenlangem Warten kamen zuvor 3,5 Zeilen und 4,5 Zeilen. Diese Stellungnahmen ist die umfangreichste, und inhaltlichste.
2. Herr Büter hat seine Stellungnahme nicht unterschrieben.
3. Dem Opfervater wird eine Frist zur Stellungnahme von „einer Woche“ eingeräumt – Frau (NName) wird in der Regel ein halber bis ganzer Monat eingeräumt – wenn sie durch Herrn Büter Anträge des Vaters nach 50 Tagen erhält.

4. Beschleunigungsrüge:

Hiermit wird dem Amtsgericht Bonn eine Beschleunigungsrüge ausgesprochen. Begründung:

5. Erneuter Befangenheitsantrag:

Es wird hiermit erneut Antrag gegen Herrn Büter wegen Unvermögens und Befangenheit gestellt. Begründung:

6. Herr Büter: Verschleppen als Strategie – in einer eiligen Menschenrechts-Sache eine bereits traumatisierten Opfers

11.8.2016: Eil-Antrag des Vaters nach § 1696 BGB (EIL-Verfahren!) - das ist inzwischen über 5 Monate, korrekt 156 Tage her!

24.8.2016: Herr Büter fordert etwas, was unverständlich ist. Er korrigiert sich selbst am ...

31.8.2016: Vater legt dicke Studie zur Schulfrage vor, mit Eil-Antrag, und fordert, dass die Mutter zur Erziehungsberatung/Kooperation verpflichtet wird.

5.9.2016: Herr Büter fordert – nach gut einem Monat, entgegen § 23 FamFG und gegen § 40 ZPO widerrechtlich zum Eil-Antrag eine Unterschrift unter den Antrag, die am 5.9.2016 *sofort* zugeschickt wird. Das ist 132 Tage her!

23.10.2016-1: Herr Büter schreibt: Antrag wegen Befangenheit gegen ihn¹.

6.1.2017: Dienstliche Stellungnahme von Herrn Büter – 75 Tage nach dem Befangenheitsantrag.²

14.1.2017: Eingang der Stellungnahme von Herrn Büter – das ist 156 Tage nach dem *Eil*-Antrag (!)

Entscheidungen nach ZPO § 47 – verweigert. Bis heute.

Terminierung zum *Eil*-Antrag: Bis heute nicht!

Beschluss zum *Eil*-Antrag: Bis heute nicht!

7. Neues für Nichts

„Dienstliche Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch des Kindesvaters vom 23.10.2016-1.

In sämtlichen Entscheidungen, die der Antragsteller als Grund für eine vermeintliche Befangenheit anführt, ist jeweils ausführlich begründet worden, warum den Anträgen aus verfahrens– oder materiell-rechtlichen Gründen nicht stattzugeben war.“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 6.1.2017, 410 F 244/16

a) „Sämtliche Entscheidungen“ sind hier komplett irrelevant, Herr Büter!

1 Dazu gleich mehr ...!

2 Am 23.10.2016-1 stellt wir klar, dass wir mit dem Befangenheitsantrag vom 23.8.2016 das meinten, was wir geschrieben haben: Dass wir Herrn Büter als Person und Richter als befangen ansehen, und nicht nur in „einer“ Sache – auch wenn das der Rechtspraxis entspricht:

„Der weiterhin vom Amtsgericht nicht bearbeitete Befangenheitsantrag 23.8.2016 richtet sich zweifelsfrei gegen *Herrn* Büter - nicht gegen die Zuständigkeit in einer bestimmten *Sache*“

Vater, 23.10.2016-1 an Amtsgericht Bonn, Frau Dr. Knipper

Hier geht es um 410 F 244/16.

Dieser schnippisch erscheinende Einwurf entfaltet gleich eine Fülle von Verfahrensverstößen: Der erste Hammer:

b) Es gibt – aufgemerkt – bis heute, 14.1.2017, KEINEN Beschluss zu § 1696.

Keinen! Auch nicht bei „sämtlichen Entscheidungen“!

§ 1696 BGB? Eil-Antrag Menschenrechte? Nichts!

Das ist das Problem!

Herr Büter erweckt aber, dem Opfer (Kind) sowie der internen Revision des Amtsgerichts durch Frau Dr. Knipper gegenüber den Eindruck, als gäbe es einen solchen Beschluss.

Es gibt keinen Beschluss zu § 1696. Weder vom befangenen Herrn Büter, noch von einem anderen Richter.

Herr Büter schreibt (wieder erneut) über Dinge, die nicht sind!

Es gibt keinen Beschluss zu § 1696!

Es kommt noch doller:

c) Wie zuvor in der Abteilung 410 lässt sich dieses weiter toppen:

Nicht nur gibt es bis heute keinen Beschluss in der Sache § 1696:

Es liegt auch keinen Befangenheitsantrag gegen Herrn Büter in der Sache 410 F 244/16 vor!

Herr Büter widerspricht also einem nicht existenten Befangenheitsantrag.

Grund: Er hat seine Unterlagen nicht sortiert!

Herr Büter nennt zwar das Schreiben des Vaters vom 23.10.2016-1, aber dieses Schreiben vom 23.10.2016-1 beinhaltet

- a) weder das Thema § 1696,
- b) noch einen neuen Befangenheitsantrag.

Noch einmal: Kein Befangenheitsantrag in Schreiben 23.10.2016-1!

Wenn, dann lässt sich

- c) konstruiert indirekt gefühlt über den Hinweis – siehe Fußnote zuvor – ableiten, dass auch ein potentieller Eil-antrag zu einem möglichen Beschluss von Herrn Büter zu § 1696 gefühlt sein „könnte“, aber genau dieses hatte Frau Dr. Knipper zuvor mit dem Hinweis, Befangenheit könne (leider) nie gegen einen *Richter*, sondern nur gegen einen Richter in einer *Sache* (also je Aktenzeichen extra) beantragt werden, **AUSGESCHLOSSEN!**

Damit widerspricht Herr Büter einem nicht existenten Befangenheitsantrag zu einem nicht existenten Beschluss!

Meinend: Er widerspricht wieder etwas, was es nicht gibt.

Wieder sind die Unterlagen nicht sortiert!

Bedeutend: Er wird erneut Opfer der Tatsache, dass er – mehrfach nachgewiesen – „sämtlich“ (in der Tat!) irgendwie irgendwann irgendwas beschlussfasst oder schreibt, was weder Bezug hat zur Verfassung, zu konkreten Grundrechten, zum konkreten Verfahrensrecht oder zurückgezogenen oder existierenden Anträgen, konkreten Schriftsätzen, konkreten Unterlagen hat.

Insofern ist die Meinung von Herrn Büter zu 410 F 244 / 16 im Allgemeinen wie im Speziellen komplett substanzlos.

Herr Büter hat – einfach irgendwas mal so geschrieben.

Sämtlich irgendwas! Einfach mal so!

Eilantrag: 11.8.2016. Bisher: Dazu: Kein Beschluss! Dazu: Kein Befangenheits-Antrag!

Es gibt schlicht keine Basis dafür!

Daraus ergibt sich erneut – Antrag auf Unvermögen und Befangenheit.

(Es ist nicht zu fassen!)

(Foto entfernt. Kind daheim – weint verzweifelt)

Wenn Richter Kinder quälen, ist Verschleppen Beihilfe.

8. Aktenzeichen Wirrwarr:

- a) Wir enthalten uns jeglicher Stellungnahme zum Aktenzeichen-Wirrwarr am Amtsgericht.

Für einen Amtsgerichtsrichter ist dieses die erste, die vornehmste und die simpelste Aufgabe: Die korrekte Zuordnung a) zum Aktenzeichen, b) zum Verfahrensstand c) zu Rechtsvorschriften.

Wir erinnern – beispielhaft - an den Beschluss Büter 30.11.2015: Alles völlig durcheinander: Umgangsrecht, Sorgerecht ... Ordnung? Fehlanzeige!

Wenn Herr Büter nicht in der Lage ist, Aktenzeichen, Schriftsätze, Sachverhalte auseinander zu halten, können *wir* dem Amtsgericht nicht abhelfen.

- b) *Wir* werden nicht nachlassen, bis die Grundrechte des Kindes wiederhergestellt werden.

Da aber Herr Büter regelmäßig und ausschließlich alle Kosten dem Opfervater auferlegt (Parteilichkeit), verlangen wir Leistung.

- c) Zumal das Aktenzeichenwirrwarr mit Sicherheit NICHT durch den Opfervater verursacht ist, weil wir uns spätestens seit dem 4.10.2016 auf Bitte von Herrn Büter gar selbst aus der Zuordnung zu Aktenzeichen komplett heraus halten – es sei denn, es ist (durch Bezüge) eindeutig.

Hintergrund:

Wir hatten auf dem Verfahren bekannte Unterlagen und Beschlüsse aus dem Vorfeld hingewiesen.

Am 4.10.2016 teilte uns Herr Büter dann mit, dass er sich weigere, Akten aus voran gegangenen Aktenzeichen - damit auch aus seinem

eigenen Verfahren 2015 - zur Kenntnis zu nehmen³ - weshalb es auch keinen Sinn mache, dass wir Aktenzeichen aufführen.

d) Wenn Herr Büter sich im Schreiben vom 6.1.2017 nun entgegengesetzt beschwert:

„Der Vater reicht (...) eine Vielzahl von Schriftsätzen, größtenteils ohne Nennung konkreter Aktenzeichen, denen sie zuzuordnen sein solle, ein ...“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 6.1.2017

dient dieses – wie gerade nachgewiesen - in mehrfacher Hinsicht dazu, vom eigenen Unvermögen abzulenken,

und mögliche Schwierigkeiten auf den Opfervater des Kindes zu lenken.

Niemand ist vollkommen – auch der Vater nicht. Aber auch Herr Büter nicht in der erkennbar falschen Zuordnung von Schuld und Aktenzeichen.

e) Da Herr Büter – als eines der Grundübel – auch viele Anträge und Schriftsätze nicht liest, bisherige nicht, wie er am 4.10.2016 mitteilte, aktuelle nicht kennt, nicht bearbeitet (wie hier erneut erwiesen),

haben wir, wenn einschlägig, in unseren Schreiben z.T. auf frühere Schriftsätze oder Anträge verwiesen:

- Oft mit Zitat
- manchmal mit Schriftsatz-Verweis
- manchmal mit Kopie der ersten Seite
- selten inzwischen einen bisherigen Schriftsatz komplett.

"So ist insbesondere Ihr Verweis auf das lange abgeschlossene Verfahren 410 F 282/15 irreführend. (...) Verweise auf Schriftsätze, die zu anderen Verfahren geschrieben worden sind, sind damit unzureichend."

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 4.10.2016

Wir erachten dieses bei einem Richter, der, wie mehrfach bewiesen, Schriftsätze komplett und überhaupt nicht liest und überhaupt nicht kennt, notgedrungen als angemessen.

9. Erneuter Befangenheitsantrag:

Hiermit wird erneuter Antrag gegen Herrn Büter wegen Unvermögens und Befangenheit gestellt. Begründung: Folgend:

10. Durch Herrn Büter Wirrspiel um Anforderungen

„Soweit die Besorgnis auf eine vermeintliche Untätigkeit des Gerichts gestützt wird, ist im vorliegenden Eilverfahren zutreffenderweise zunächst die Unterschrift des Kindesvaters unter dem Antrag eingefordert worden.“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 6.1.2017

Falsch!

Tatsache ist, dass Herr Büter – nach dem Antrag des Opfervaters vom 11.8.2016 – am 25.8.2016 ein Schreiben schickte, das schlicht – verworren war. Kann passieren!

Hernach korrigierte sich Herr Büter selbst – mit Schreiben vom 5.9.2016. Darin teilte er – erneut völlig zusammenhanglos, unvermittelt, sibyllinisch mit:

"... wird mitgeteilt, dass sich das gerichtliche Schreiben vom 25.8.2016 auf Ihren Antrag "Eilantrag nach § 1696 - Lebenslange Folgen..." bezog.

Amtsgericht Bonn durch Herr Büter, 5.9.2016

In unserem Schriftsatz vom 8.10.2016 sind wir genauer auf dieses Wirrspiel eingegangen. Bitte dort lesen!

Danach haben wir – sofort - am 5.9.2016 unnötig die Unterlage mit der rechtswidrig eingeforderten Unterschrift nachgereicht – nach einem weiteren Monat Zeitverlust.

Bedeutend:

Der Eilantrag zu 1696 liegt dem Amtsgericht zweimal vor: in der notwendigen Form, glaubhaft, ohne Unterschrift, seit dem 11.8.2016,
und zusätzlich mit unnötiger Unterschrift bereits seit dem 5.9.2016.

Bedeutend:

**Der Eil-Antrag ist weder seit dem 11.8.2016 – das ist 156 Tage her,
noch seit dem 5.9.2016 – das ist 132 Tage her bearbeitet worden!**

Eil-Antrag! § 1696 BGB! Unbearbeitet! Und zwar: Komplet!

Weiter: Der absolute, unglaubliche Hammer:

11. Richter Büter teilt mit, dass er § 23 FamFG und § 40 ZPO gegen Grundgesetz Art. 6 und das Kind missbraucht

„Um konkrete, verfahrenseinleitende (...) Anträge von bloßen Kopien, Entwürfen o.a. zu unterscheiden, hat das Gericht auf der Unterschrift bestanden.“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 6.1.2017

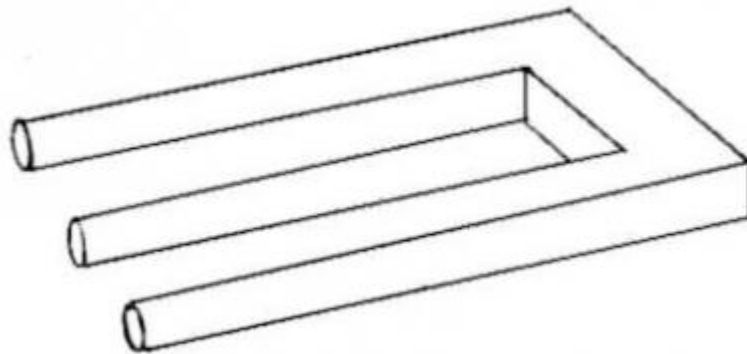
Das ist das Eingeständnis des Missbrauchs von § 23 FamFG⁴, § 40 ZPO, vom Missbrauch des Richteramtes und bürokratischen Missbrauch des Kindes!

Denn:

12. Richter Büter bricht Recht pseudologisch

Mit welcher Logik sind nicht oder doch unterzeichnete Schriftsätze nicht oder doch einfacher zuordnenbar oder nicht?

Pseudologik ist die Verknüpfung zweier themenverwandter Aussagen in einen nicht existierenden Zusammenhang.



Es ist eben nicht nachts kälter als draußen, und Schriftsätze mit Unterschrift sind nicht schneller einem Aktenzeichen zuzuordnen als ungelesen.

Herr Büter argumentiert in der Sache absurd, in der Absicht vordergründig – parteilich, um sich, unwirksam von der Sachlogik her, zu „schützen“.

Opfer: Das Kind. Antrag § 1696 – liegen gelassen!

4 Wir haben bereits zuvor notiert:

- a) Der Deutsche Bundestag hat – Herrn Büter mehrfach zitiert – in § 23 FamFG nur eine Sollvorschrift verankert, und in der § 44 ZPO eine Glaubhaftmachung als ausreichend angesehen. Herr Büter möge sich politisch oder parteilich im Deutschen Bundestag um eine Änderung von FamFG oder ZPO bemühen.
Bis dahin gelten die hoch-eiligen Anträge des Vaters!
- b) Sollte Herr Büter die Ansichten des Deutschen Bundestages nicht teilen, und versuchen, über seine richterliche Stellung dennoch eine Änderung herbeizuführen, ist er für das Richteramt schon aus diesem Grunde nicht geeignet.

Strafwürdig!

13. Richter Büter verweigert damit erkennbar sachfremd und parteilich dem Kind eilige Hilfe und Grundrechte

Entscheidend: Damit wird im Ganzen die Parteilichkeit offensichtlich, dem 9-jährigen Mädchen zentrale Grundrechte abzuerkennen,

- mit der rechtswidrig auferlegten, komplett sachfremden Anforderung
- der Vater habe den Antrag nicht unterschrieben:

„In der Entscheidung vom 18.11.2016 (...) ist ausführlich begründet worden, warum dem Antrag bereits aus **verfahrensrechtlichen Gründen (fehlende Glaubhaftmachung)** nicht stattgegeben werden konnte.“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 21.12.2016

14. Damit wird ein weiteres Verbrechen an dem Kind offensichtlich:

- a) Herr Büter verlangt zum eigenen Schutz – wegen Untätigkeit, ständigen Chaos ...
- b) ... *rechtswidrig* gegen § 23 FamFG und § 40 ZPO, das der Opfervater Anträge unterschreibt,...
- c) ... mit dem Ziel, um selbst besser

„Anträge von bloßen Kopien, Entwürfen⁵ o.a. zu unterscheiden“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 6.1.2017

- d) Es gibt weder „Entwürfe“, noch „bloße“ Kopien! Herr Büter möge das mal genauer darlegen, belegen und nicht unwahr beschlussfassen!

Was Herr Büter als „Grundlage“ nennt – ist unwahr!

5 ???

e)

Kommt der Vater (Kind)s den rechtsmissbräuchlichen Wünschen nicht nach, werden dem Kind und Opfer vorsätzlich zentrale Grunde vorenthalten:

„In der Entscheidung vom 18.11.2016 (...) ist ausführlich begründet worden, warum dem Antrag bereits aus **verfahrensrechtlichen Gründen (fehlende Glaubhaftmachung)** nicht stattgegeben werden konnte.“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 21.12.2016

Kurzgefasst:

Herr Büter missbraucht FamFG, ZPO, das Richteramt und das Kind:

Er verweigert dem Kind zentrale Grundrechte, nur, damit er sein Büro in den Griff bekommt.

(Nachfolgende Punkte f-h sind z.T. AG und OLG als Postskriptum beigelegt worden)

f) **Erneuter Antrag wegen Unvermögens und Befangenheit:**

Es wird hiermit erneuter Antrag gegen Herrn Büter wegen Unvermögens und Befangenheit gestellt. Begründung:

g) Das Bemühen von Herrn Büter, Nichtstun und Unkenntnis in der eiligen Kindschaftssache abzuwehren wird noch unglaublicher. Das Maß ist übervoll. Wir fordern endlich Konsequenzen:

„In der Entscheidung vom 18.11.2016 (...) ist ausführlich begründet worden, warum dem Antrag bereits aus verfahrensrechtlichen Gründen (fehlende Glaubhaftmachung) nicht stattgegeben werden konnte.“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 21.12.2016

Zu behaupten, der Beschluss vom 18.11.2016, den Herr Büter anführt, betrifft als Weiteres gar nicht den Antrag zu § 1696 vom 11.8.2016.

Der Beschluss vom 18.11.2016 war ein völlig anderes Thema!

Der Beschluss vom 18.11.2016 war der „In letzter Sekunde-Beschluss zum Amtsgericht-verursachten Schul-GAU“ – mit dem Herr Büter dem Kind eine Begabungsgerechte Schule ablehnte.

Dies tat er mit der Begründung, der Vater habe nicht glaubhaft gemacht, dass das Kind, das

- 3 Sprachen spricht
- 3 Instrumente spielt
- Opern, wie Elektra, Ring des Nibelungen kennt,
- Ein absolutes Gehör hat
- Und einen IQ von getesteten 125 hat

begabt sei.

Zudem habe der Vater den Antrag nicht begründet: Meinend:

- Der Vater hat in einer gut 100-Seiten-dicken Studie, die in Bonn sicherlich einmalig ist,
- das Begabungsprofil des Kindes analysiert,
- die Angebotsstrukturen von gut 20 Gymnasien analysiert

und Herr Büter beschlussfasste, der Vater habe „nichts“ vorgelegt.

Meinend: Der Versuch von Herrn Büter, ein Liegenlassen auch des Eil-Antrages nach § 1696 damit zu begründen, er habe am 18.11.2016 einen Beschluss zu dem Antrag gefasst,

geht völlig ins Leere, da komplett unwahr.

h)

Wir fragen das Amtsgericht, wie lange wir uns mit ständig nachgewiesenem Unvermögen einschließlich nachgewiesener Unehrllichkeit noch befassen müssen?

Wir fordern die Verwirklichung der Grundrechte des Kindes nach GG Art. 6 und haben weder Zeit noch Geld, hier kostenlose Beratung, Analyse und Auseinandersetzung mit Herrn Büter zu betreiben.

Bis heute konnte das Kind bei keiner Schule angemeldet werden!

Was wir hier erleben, ist unglaublich!

15. Zusätzlich wird durch Amtsgericht Bonn weiter § 47 ZPO verletzt

„Später war das Gericht ausschließlich aufgrund der Rüge der Befangenheit des Kindesvaters daran gehindert, das Verfahren zu fördern.“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 6.1.2017, 410 F 244/16

Falsch! § 47 ZPO!

Die Hinweise auf

- Verletzung der Grund- und Menschenrechte des Opfers,
- der psychischen Zerstörung des Kindes und Zwangshandlungen
- der Warnungen der Gerichts-bestellten Sachverständigen
- der Verletzung der Begabung

sind überbordend.

Der Antrag nach § 1696 BGB und GG Art. 6 ist ein Eil-Antrag ist innerhalb kürzester Frist zu entscheiden.

Das Amtsgericht Bonn, Leitung Frau Gräfin von Schwerin, hat den Antrag bis heute nicht entschieden.

16. Darüber hinaus – es handelt sich dabei um eine Rechts- und Dienstvorschrift- verpflichtet die **Fürsorgepflicht** Herrn Büter, bei rechtlich eindeutigen nicht zielführenden Anträgen, Unterlagen entsprechend hilfreich zu assistieren.

Auch das – hat Herr Büter nicht getan, sondern es vorgezogen, bis heute, 15.1.2017, dem Kind unverbrüchliche, unmittelbar geltende, im Wesensgehalt unantastbare, vorstaatliche Menschenrechte zu verweigern.

17. Darüber hinaus ist – abseits der Tatsache dass Herr Büter auf etwas Nichtexistentes bezüglich etwas Nichtexistentem zudem rechtswidrig antwortet – all dies keine Entschuldigung für Bürofehler oder dafür, dass das Amtsgericht Anträge der Mutter vorenthält und nicht weiterleitet, falsche Rechtsvorschriften nennt – usw.

18. Herr Büter hat keine Rechtsauffassungen

„Der Umstand, dass der Kindesvater die Rechtsauffassungen des Gerichts nicht teilt, führt nicht zur Besorgnis der Befangenheit.“

Amtsgericht Bonn, Herr Büter, 6.1.2017

Herr Büter hat nichts im Ansatz dargelegt, was GG Art. 6, Art. 1, Art. 2, Art. 3, BVerfG 19.11.2014, GG Art. 18, Art. 19, Art. 20 u.ä außer Kraft setzen könnte.

Zu der Behauptung, Herr Büter habe Rechtsauffassungen, haben wir uns am 3.1.2017 grundlegend geäußert („Universale Rechtsprinzipien und Menschenrechte – oder Jan Hendrik Büter?“).

Da das Schreiben jüngeren Datums ist, fügen wir es nicht bei.

Noch einmal: Herr Büter behauptet (erneut) etwas, was nicht ist. Es gibt keine Rechtsauffassungen von Herrn Büter.

Die Schlussfolgerung, seine (Nicht-) Entscheidungen wegen „Rechts-Auffassungen“ kritisiert, ist falsch, und soll davon ablenken, dass bisherige Beschlüsse in der Regel

- Juristisch komplett fehlerhaft, in jedem Fall nicht Verfassungs- und Fallkonform (traumatisiertes Kind) sind
- Verfahrenstechnisch rechtswidrig
- Bürotechnisch fehlerhaft

sind. Wie gesagt: Siehe umfangreich: 3.1.2017. Bitte dort lesen!

19. Nehmen unbekannte Personen an dem Verfahren teil?

- a) „Kindesvater“? Der Vater ist der Vater. Wenn der Amtsgerichtsrichter meint, es sei in dem Verfahren noch ein anderer Vater involviert, so dass man zwischen Kindesvater, Vatersvater, Katzenvater unterscheiden müsse, fordern wir das Amtsgericht auf, diesen zu benennen.
- b) Ansonsten bleibt die Bezeichnung Kindesvater despektierlich. Nachdem der Amtsgerichtsrichter jetzt mehrfach darauf hingewiesen wurde, und er den Vater immer noch als „Kindesvater“ herabwürdigt, sollte darin ein weiterer Beweis der Parteilichkeit gesehen werden.

20. Ein persönliches Wort:

Wir haben nichts gegen Herrn Büter oder U. Schmidt vom OLG. Wir kennen Herrn Büter nicht.

Das Ziel als Vater in Verantwortung einzig und allein: Das Wohl des Kindes.

Und Kind, Grundgesetz und Herr Büter wissen, was damit gemeint ist.

21. Antrag und Vorschlag zum Verfahren:

Wir haben dem Amtsgericht Bonn bis 10.1.2017 Zeit gegeben, die ausstehenden Anträge – nach GG Art. 6 – zu entscheiden.

Das ist NICHT geschehen!

Wir beantragen, eröffnen bis 25.1.2017 nach § 47 ZPO die Möglichkeit,

dass das Amtsgericht Bonn unter einem *anderen* Richter die

weiterhin hoch-eiligen Anträge terminiert,

mit dem Ziel, dem Opfer seine unverbrüchlichen Grund- und Menschenrechte zurück zu geben.

Insbesondere die Anträge zur Richter-Verweigerung einer Begabungsgerechten Schule sind und bleiben hoch-eilig.

Unabhängig davon behalten wir uns weitere Maßnahmen vor.

Die Zustände sind unhaltbar, skandalös.

Noch einmal weisen wir darauf hin, dass detaillierte Berichte von Verfahrensbeteiligten vorliegen, wie

Verfahrenspfleger Schroeder (17.11.2015, 11.3.2016)

Umgangspflegerin Staab (28.8.2015).

Siehe dazu vor allem unsere Zitatensammlung von 20 Beteiligten, die sich allesamt pro Kind, Familie und Vater ausgesprochen haben.

Sollte das Amtsgericht terminieren, können wir innerhalb von 2 Tagen bereit stehen, zur Not auch nachts.

22. Fragen, die bei einem Termin zu beantworten wären:

- ABR – sofortiges Zurück zu 4:3 Vater/Mutter bzw. 5:2 (§ 1696, Fortdauer der Amputation Kind/Vater haltlos)
- Begabungs-gerechte Schule
- USA-Aufenthalt
- (Kind) Grund-, Schutz- und Sorgerecht Gesundheit Vater.

23. Dürfen wir nach den Anträgen vom 19.11.2016 fragen – beispielhaft?

24. Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder kritische Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit als, Zitat, „Verfassungsauftrag“ erkannt.

(Unterschrift)⁶

(VN Vater) (NName)

⁶ Ebenfalls ein Zeichen befangener Parteilichkeit am Amtsgerichts Bonn:

Unterschrift weiterhin nicht erforderlich:

- § 23 FamFG (Soll-Vorschrift)
- § 40 ZPO (Glaubhaftmachung) und
- Jahrelange Rechtspraxis Amtsgericht Bonn
- Vorbild Richter AG Bonn gar selbst (kein einziger Beschluss ist vom Richter unterzeichnet)
- Allein vom Vater des Opfers plötzlich Unterschrift einzufordern, zeigt Parteilichkeit.

Kein Täter werden: Kinderklau schänden, beenden!

Vater eines über 6 Jahre glücklichen, geliebten, begabten Kindes, das beide Eltern hatte, und dessen Familie durch Richter zerschlagen wurde. Heute sind Kind, Familie zerstört



29.8.2016

Amtsgericht Bonn

Wilhelmstr. 21
- Herrn Gellings -
53111 Bonn

AG Bonn: Seit 2015: **410 F 282/15** Hauptsache Sorge, ABR
410 F 282/15 Eilantrag Sorge- und ABR
410 F 245/15 Eilantrag Umgangs-Pflegschaft
Verwandt mit: BVerfG: 1 BvR 346/15
OLG: UFH II-4 UF 61/14 (Umgang), Verwandt 4 UF 62/14 (Sorge)
AG Bonn (bis 2014): 410 F 157/13, 410 F 343/13 (u.455 F 11/14)
Selbst: D



(zweites Bild entfernt)

2007: Kind sechs Jahre glücklich gesund, geschützt, gefördert, begabt.

2014 zerstörte das OLG Köln ohne Eingriffsnotwendigkeit Familie, Wechselmodell, Strukturen, Kind, Vater, Mutter!

Nachdem die Mutter in Therapien ist, der Vater krank, beschließt das OLG Köln am 8.4.2016: Da das Kind wegen Wein-Anfälle, Zwangs-Handlungen seit 2013 usw. jetzt auch in Therapien sei, sei ja alles ok.

WE'LL GO PUBLIC - KINDER-KLAU-KOELN-BONN.de

(Foto entfernt. Kind guckt mit Grimasse ,
Vater toternst)

Schulwahl und Aufenthalt

"Papa - das ist ihre Welt!"

20 Beteiligte: Der Vater: Zentral für (Kind)s **F**reude, **F**reunde, **F**örderung

20 Verfahrens-Beteiligte loben seit Jahren die vorbildhaften und großen Erziehungs- und Bildungskompetenzen des Vaters:

- 1.1 Verfahrenspflegerin Uphave: "Papa, das ist ihre Welt"
- 1.2 Verfahrenspflegerin Uphave: Vater schafft (Kind) Zugänge
- 1.3 Gutachter Schleiffer, 2014: (Kind) braucht Vater
- 1.4 Umgangspflegerin Staab, Verfahrenspfleger Schroeder: 16.11.2015: Große Lücke zwischen Mutter und Vater
- 1.5 OLG Köln 2015: (Kind) profitiert vom Vater
- 1.6 Verfahrenspfleger Schroeder, 11.3.2016:
- 1.7 Freunde der Familie, Privatlehrer, andere, 2014, 2015
- 1.8 (Kind), Aussagen 2013-2016
- 1.9 (Name), (Kind)s Klavierlehrerin und Begleiterin
- 1.10 Frau (Name): Wohl kaum ein Vater kümmert sich mehr...
- 1.11 (Name), Co-Gründer des (Name) Verbandes
- 1.12 (Name), (Kinds) Geigenlehrer
- 1.13 Dr. Kennemann, Kinderarzt, kennt (Kind) und Vater seit Geburt
- 1.14 (Name), Freund der Familie, Accountent-Manager Hong Kong
- 1.15 (Kind) selbst - auf Clips
- 1.16 (Kind)s Mutter
- 1.17 Schule